



26. Juni 2018

272. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG):

Informationen zu dem Beobachtungsbogen PERIK (§ 1 Abs 2 Satz 2 AVBayKiBiG)

Das pädagogische Personal begleitet und dokumentiert den Entwicklungsverlauf bei allen Kindern anhand des Beobachtungsbogens „Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag (PERIK)“ **oder** eines „gleichermaßen geeigneten Beobachtungsbogens“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 AVBayKiBiG).

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mit IV 3 AMS 04 – 2018 vom 19.06.2018 die „**Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation (EBD): 48 – 72 Monate: Eine Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte in Kindergärten und Kindertagesstätten**“ als „**gleichermaßen geeignet**“ gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 AVBayKiBiG **anerkannt**.

Somit sind folgende Beobachtungsinstrumente als „gleichermaßen geeignete Beobachtungsbögen“ anstelle des PERIK anerkannt:

- das Salzburger Beobachtungskonzept für Kindergärten (SBKKG, Paschon & Zeilinger, 2007),
- die Bildungs- und Lerngeschichten, Bildungsprozesse in früher Kindheit beobachten, dokumentieren und unterstützen (Leu, Flämig, Frankenstein, Koch, Pack, Schneider & Schweiger, 2007),
- das Dortmunder Entwicklungsscreening (DESK),
- Entwicklungs- und Kompetenzprofil (EKP) von T. Knauf und E. Schubert unter der Voraussetzung, dass es entsprechend der Empfehlung des Autors und der Autorin zugleich mit den Elementen „Kurzzeitbeobachtung“ in der Tradition der Reggio-Pädagogik und „Portfolio“ zum Einsatz kommt,

- Beobachtungsbogen KOMPIK (Kompetenzen und Interessen von Kindern in Kindertageseinrichtungen),
- die Entwicklungstabelle von Kuno Beller sowie
- die „Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation (EBD): 48 – 72 Monate: Eine Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte in Kindergärten und Kindertagesstätten“.

Andere Verfahren der Beobachtung und Dokumentation können **ergänzend**, aber **nicht alternativ** zur Beobachtung mit dem PERIK für Kinder im Alter von 3,5 Jahren bis zur Einschulung verwendet werden.

Für Kinder im Schulalter ist der PERIK zwar anwendbar, aber **nicht verbindlich vorgegeben**.

Weitere Details sind abrufbar auf unserer Internetseite unter <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/bereiche.php#sec3> sowie auf der Internetseite des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) unter <http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/beobachtungsboegen/index.php>.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Aufsichtsbehörde (Kindertagesstättenaufsicht) bei den Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen und kreisfreien Städten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat IV 3 – Frühkindliche Bildung und Erziehung

Wenn Sie keine weiteren Informationen über den Newsletters wünschen, können Sie sich unter dem folgenden Link: www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/ abmelden.